

wird gemäß § 23 des Gesetzes über die Armenfürsorge vom 23. Oktober 1927 die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 12. Dezember 1927.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
Bindschedler.
Der Sekretär:
A. Stamm.

NB. Dem Konkordate gehören zurzeit folgende Kantone an: Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Solothurn, Baselstadt, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Aargau und Tessin.

Verordnung

über

Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefäßen.

(Vom 17. Dezember 1927.)

§ 1. Die Vorschriften der bundesrätlichen Verordnung betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefäßen vom 9. April 1925, gültig für Dampfkessel und Dampfgefäße in Betriebsunternehmungen, die den Bundesgesetzen vom 13. Juni 1911 (Kranken- und Unfallversicherung, K. U. V. G.) und 18. Juni 1914 (Arbeit in den Fabriken) unterliegen, werden auch auf alle übrigen Betriebe ausgedehnt, die nach Größe und Art von der eingangs genannten Verordnung erfaßt werden.¹⁾

¹⁾ Art. 5 der bundesrätlichen Verordnung vom 9. April 1925.

Von der Verordnung werden nicht erfaßt:

1. Die Arbeitskammern von Dampfmaschinen und Dampfturbinen.
2. Dampfgefäße, bei denen der Druck zwei Atmosphären nicht übersteigt, und solche mit einem Druck über zwei Atmosphären, wenn das Produkt aus Rauminhalt in m³ und Druck in Atmosphären die Zahl 1 nicht erreicht. Solche Dampfgefäße müssen jedoch je mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil ausgerüstet sein. Mit Bezug auf die Kontrolle der Sicherheitsventile gilt Art. 4, Ziffer 2.

§ 2. Zur Aufstellung eines Dampfkessels oder Dampfgefäßes bedarf es einer Bewilligung. Sie ist auch erforderlich bei größern Abänderungen und bei Änderung des Standortes ortsfester Kessel und Gefäße.

Die Bewilligung wird erteilt:

- a) Von der Direktion der Volkswirtschaft für Dampfkessel und Dampfgefäße, die dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstehen;²⁾
- b) von der Direktion des Innern für alle Dampfkessel und Dampfgefäße, die weder dem K. U. V. G., noch dem Fabrikgesetz unterstellt sind.

Die Gesuche sind an die in § 6 bezeichnete Prüfungsstelle zu senden.

§ 3. Zur Bedienung und Instandhaltung von Dampfkesseln und Dampfgefäßen darf nur sachkundiges und zuverlässiges Personal verwendet werden. Die Verwendung von männlichen Personen unter 18 Jahren und weiblichen ohne Unterschied des Alters ist nicht statthaft.

§ 4. Räume, in denen Dampfkessel oder Dampfgefäße aufgestellt sind, müssen feuersicher sein.

§ 5. Jede der beiden zuständigen Direktionen des Regierungsrates kann auf Gesuch hin im Rahmen der Bundesgesetzgebung und ihrer Zuständigkeit gemäß § 2 von Fall zu Fall nach Anhörung oder auf Antrag der in § 6 bezeichneten Prüfungsstelle Abweichungen von den Vorschriften gestatten oder vorschreiben.

§ 6. Als Prüfungsstelle, welche die Verordnung namens des Regierungsrates vollzieht, wird der Schweizerische Verein von Dampfkesselbesitzern in Zürich bezeichnet. Ein Übereinkommen ordnet das Nötige.

§ 7. Personen, die mit dem Vollzuge dieser Verordnung betraut sind, ist der Zutritt zu den Kesseln und Gefäßen jederzeit zu gestatten.

²⁾ Für Dampfkessel und Dampfgefäße in Betrieben, die dem Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 unterstehen, erteilt die Schweizerische Unfallversicherungs-Anstalt in Luzern die Bewilligung.

§ 8. Erachtet es die Prüfungsstelle zur Verhütung von Unfällen und Sachschaden als notwendig, Teile einer Anlage von Dampfkesseln und Dampfgefäßen zu überwachen, die von dieser Verordnung nicht erfaßt werden, so ist sie hiezu befugt unter Anzeige an die zuständige Amtsstelle.

§ 9. Die Wahrnehmung von Übelständen, durch welche Unfälle und Sachschaden (Brandfälle) entstehen können, hat die Prüfungsstelle dem kantonalen Fabrikinspektorat oder der kantonalen Feuerpolizei mitzuteilen.

§ 10. Nach einer Explosion ist der Betriebsinhaber verpflichtet, dem Statthalteramte und der Prüfungsstelle ohne Verzug Anzeige zu erstatten. Vor der amtlichen Untersuchung darf der durch den Unfall geschaffene Zustand nicht verändert werden, es sei denn zur Rettung von Personen und Verhütung weiteren Schadens.

Sofern durch die Explosion Personen verletzt oder getötet wurden, leitet das Statthalteramt die Anzeige unverzüglich an die zuständige Bezirksanwaltschaft weiter.

Die Prüfungsstelle teilt das Ergebnis ihrer Untersuchung der zuständigen kantonalen Amtsstelle mit.

§ 11. Die Kosten der in Ausführung dieser Verordnung vorgenommenen Untersuchungen gehen zu Lasten des Betriebsinhabers.

§ 12. Gegen Verfügungen der Prüfungsstelle steht den Inhabern von Dampfkesseln und Dampfgefäßen innerhalb 10 Tagen der Rekurs an die zuständige Direktion des Regierungsrates, beziehungsweise an den Regierungsrat offen.

§ 13. Die Statthalterämter haben mit Hülfe der Kantons- und Gemeindepolizei am Vollzuge der Vorschriften des Bundes und dieser Verordnung mitzuwirken.

§ 14. Übertretungen der Vorschriften des Bundes oder dieser Verordnung werden, sofern nicht Bundesrecht oder die Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Anwendung kommen, mit Polizeibuße bis auf Fr. 1000.— und gegebenenfalls durch Betriebseinstellung bis nach Erfüllung der Vorschriften bestraft.

§ 15. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1928 in Kraft; dadurch wird die Vollziehungsverordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1898 (O. S. XXV, Seite 297/298) zur bundesrätlichen Verordnung betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefäßen aufgehoben.

Zürich, den 17. Dezember 1927.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Ottiker.

Der Staatsschreiber:

Paul Keller.

Verordnung

über den

Bezug neu erstellter Wohnungen.

(§ 103 des Baugesetzes vom 23. April 1893 und § 2 des Gesetzes betreffend die öffentliche Gesundheitspflege und Lebensmittelpolizei vom 10. Dezember 1876.)

(Vom 17. Dezember 1927.)

§ 1. Wohnungen oder einzelne Räume in Neubauten, An-, Auf- und Umbauten, die Menschen zum Aufenthalt, zum Schlafen oder zum Arbeiten dienen sollen, dürfen erst bezogen werden, nachdem sie von der zuständigen Ortsbehörde besichtigt und als bezugsfähig erklärt worden sind.

§ 2. Neubauten, Anbauten und Aufbauten gelten als im Rohbau vollendet, wenn die Umfassungen, die innern Tragwände und die Kamme hochgeführt und der Bau in allen Teilen völlig eingedeckt ist.

Die Vollendung des Rohbaues ist der Ortsbehörde schriftlich anzuzeigen. Diese hat sich von der Richtigkeit der Angaben durch Inspektion zu überzeugen.

§ 3. Mit dem Auftragen des äußeren Verputzes darf, besondere Fälle vorbehalten, erst 90 Tage nach Vollendung des Rohbaues begonnen werden. Der innere Wand- und Decken-